



GEMEINDE REIDEN

SRR 104

# **Reglement für die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Reiden**

vom 18. Juni 2008

Stand 1. Januar 2022

## **Inhaltsverzeichnis**

- Art. 1 Aufgaben
- Art. 2 Wahl und Organisation
- Art. 3 Sitzungsanordnung
- Art. 4 Einladung, Traktandenliste
- Art. 5 Beschlussfassung
- Art. 6 Ausstand
- Art. 7 Amtsgeheimnis
- Art. 8 Bedrohungen
- Art. 9 Protokoll
- Art. 10 Publikation der Gesuche
- Art. 11 Aufgaben der Bürgerrechtskommission
- Art. 12 Aufgaben der zuständigen Stelle
- Art. 13 Entscheid
- Art. 14 Gebühren
- Art. 15 Entschädigung
- Art. 16 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Reiden erlässt gestützt auf § 30 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes folgendes Reglement:

## **Gleichstellung**

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts.

### **Art. 1**      *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung, für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer.

<sup>2</sup> Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht obliegen weiterhin dem Gemeinderat.

### **Art. 2**      *Wahl und Organisation*

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission wird von den Stimmberechtigten der Gemeinde Reiden an der Urne gewählt.

<sup>2</sup> Die Bürgerrechtskommission konstituiert sich selber.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und führt jeweils das Sitzungsprotokoll.

### **Art. 3**      *Sitzungsanordnung*

<sup>1</sup> Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Pro Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

<sup>2</sup> Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Einbürgerungskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.

### **Art. 4**      *Einladung, Traktandenliste*

<sup>1</sup> Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Der Präsident legt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle die Traktanden fest.

### **Art. 5**      *Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022

<sup>2</sup> Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022

<sup>3</sup> Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022

**Art. 6** *Ausstand*

<sup>1</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

**Art. 7** *Amtsgeheimnis*

Die Kommissionsmitglieder und die zuständige Stelle haben während und nach der Amtszeit Schweigepflicht zu wahren.

**Art. 8** *Bedrohungen*

Werden einzelne Mitglieder der Kommission bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

**Art. 9** *Protokoll*

<sup>1</sup> Das Protokoll wird durch die zuständige Stelle erstellt. Es liegt mit den Akten zur Einsichtnahme auf. Die Kommissionsmitglieder haben mit der Unterzeichnung des Protokolls zu bestätigen, dass sie es gelesen haben. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Bürgerrechtskommission

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

**Art. 10** *Publikation der Gesuche*

Die Namen samt Foto der einzubürgernden Personen werden vor dem Einbürgerungsgespräch mit der Bürgerrechtskommission im amtlichen Publikationsorgan, auf der Homepage und – falls vorhanden – im periodisch erscheinenden Mitteilungsorgan der Gemeinde Reiden öffentlich bekannt gemacht. Den Einwohnern von Reiden steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen sich zu den Gesuchen zu äussern und schriftlich eine begründete Stellungnahme abzugeben.<sup>4</sup>

**Art. 11** *Aufgaben der Bürgerrechtskommission*

- a. Erarbeiten einer Geschäftsordnung über die Vorgehensweise bei ihrer Arbeit, die vom Gemeinderat zu genehmigen ist
- b. Akteneinsicht in die Einbürgerungsgesuche<sup>5</sup>
- c. Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen
- d. Entgegennahme und Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Bekanntmachung
- e. Gespräche mit den Gesuchstellenden
- f. Gewähren des rechtlichen Gehörs zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen  
gemäss lit. b
- g. Abklären und bewerten der sozialen, strukturellen und politischen Integration.<sup>6</sup>
- h. Abklären der Akzeptanz der Gesetzesordnung, insbesondere in Bezug auf Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung, Antirassismus etc.
- i. Erstellen eines begründeten Schlussentscheides über die Einbürgerungsgesuche

<sup>4</sup> Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022

<sup>5</sup> Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022

<sup>6</sup> Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022

#### **Art. 12** *Aufgaben der zuständigen Stelle*

- a. Orientierung und Hilfeleistung an Einbürgerungsinteressierten
- b. Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen
- c. Vervollständigen der Gesuchsunterlagen
- d. Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen
- e. Einholen und Entgegennahme von Einbürgerungsberichten (Referenzauskünfte, Luzerner Polizei, Amt für Migration, Sozialamt, Finanzverwaltung, Betreibungsamt, Strafregisterauszug)<sup>7</sup>
- f. Vorbereitung und Durchführung der Aktenaufgabe zuhanden der Bürgerrechtskommission
- g. Organisation der Einbürgerungsgespräche
- h. Öffentliche Bekanntgabe der Einbürgerungswilligen
- i. Protokollführung bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission
- k. Ausfertigung der Einbürgerungsentscheide
- l. Orientierung des Gemeinderates durch Zustellung der Sitzungsprotokolle<sup>8</sup>
- m. Rechnungsstellungen an die Gesuchsteller
- n. Veröffentlichung der Namen der Eingebürgerten im amtlichen Publikationsorgan, auf der Homepage und – falls vorhanden – im periodisch erscheinenden Mitteilungsorgan der Gemeinde Reiden.<sup>9</sup>

#### **Art. 13** *Entscheid*

<sup>1</sup> Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch den Präsidenten und die zuständige Stelle unterzeichnet. Bei Abwesenheit durch den jeweiligen Stellvertreter.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

<sup>3</sup> Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement eingereicht werden.<sup>10</sup>

#### **Art. 14** *Gebühren*

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren sind kostendeckend den Gesuchstellern zu belasten. Vor dem ersten Gespräch ist eine Akontozahlung zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr und die Spruchgebühr richten sich nach der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Der Gemeinderat kann nach Bedarf weitere Gebühren zur Erreichung der Kostendeckung festlegen.<sup>11</sup>

#### **Art. 15** *Entschädigung*

Die Kommissionsmitglieder erhalten das ordentliche Sitzungsgeld für Kommissionsarbeiten der Gemeinde Reiden. Über ausserordentliche Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat.

---

<sup>7</sup> Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022

<sup>8</sup> Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022

<sup>9</sup> Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022

<sup>10</sup> Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022

<sup>11</sup> Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022

**Art. 16** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2008 auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

6260 Reiden, 18. Juni 2008

**Gemeinderat Reiden**

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Hans Luternauer

Margrit Bucher

Die an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017 genehmigten Änderungen betreffen die Zuständigkeitsregelung als Folge der Gemeindereorganisation.

An der Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 wurden Änderungen gemäss vor- und nachstehenden Fussnoten beschlossen.